

## Sonderprogramm zur Förderung von Ferienangeboten aus Mitteln des Freistaats Bayern 2023

Der Bayerische Jugendring (BJR) fördert im Rahmen des Förderprogramms aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Ferienangebote für Kinder und Jugendliche.

Dem BJR als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind gemäß § 32 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staats übertragen.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der jeweiligen fachlichen Anforderungen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO und der einschlägigen Regelungen des SGB X.

### 1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung sollen in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2023 zusätzliche über die ohnehin vorgesehenen Angebote der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit durch freie und öffentliche Träger geschaffen werden, um eine Entlastung für Kinder und Jugendliche gerade in der unterrichtsfreien Zeit der Ferien zu erreichen und ihnen das Erleben von Gemeinschaft zu ermöglichen. Es sollen etwa 2000 Gruppen in Bayern gefördert werden, davon etwa 15% in den Osterferien, etwa 15% in den Pfingstferien und etwa 70% in den Sommerferien. Dies bietet unter anderem Raum, bei Bedarf auch auf coronabedingte Lernlücken und aus der Corona-Pandemie resultierende psychosoziale Belastungen einzugehen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind zusätzliche Ferienangebote in den bayerischen Oster-, Pfingst- und Sommerferien, die auf Grund der Ausnahmesituation eingerichtet werden und alle der im Folgenden angeführten Merkmale aufweisen:

- Sie finden vorwiegend in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen, in Räumlichkeiten der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuungen statt.
- Sie finden während der Oster-, Pfingst- oder Sommerferien 2023 statt.
- Sie decken einen täglichen Betreuungszeitraum von Montag bis Freitag, grundsätzlich 8 bis 16 Uhr, ab. (Fällt ein Feiertag in eine Maßnahmenwoche, dann ist

auch ein 4-tägiges Angebot förderfähig entsprechend der Regelungen in 5.3 dieser Richtlinie).

Die Ferienangebote sind grundsätzlich freizeitpädagogisch ausgerichtet und orientieren sich an den Methoden der Kinder- und Jugendarbeit. Sie können ergänzend auch Maßnahmen zum Abbau von coronabedingten Lernrückständen bzw. sozialpädagogische Maßnahmen zum Abbau psychosozialer Belastungen infolge der Coronapandemie beinhalten.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- die im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen,
- Kreis-, Stadt- und Bezirksjugendringe,
- Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe,
- Träger von offenen und teilstationären Hilfen und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung
- Kooperationspartner in schulischen Ganztagsangeboten, die im Schuljahr 2022/2023 gemäß den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen staatlich gefördert werden,
- Träger von Mittagsbetreuungen, die im Schuljahr 2022/2023 gemäß den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen staatlich gefördert werden.

Über die Antragsberechtigung weiterer öffentlicher und freier gemeinnütziger Träger und die Auswahl der Träger entscheidet der Bayerische Jugendring im Einzelfall.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

#### 4.1 Zusätzliche Einrichtung

Förderfähig sind nur Angebote, die zusätzlich zu den bestehenden bzw. angekündigten Angeboten des jeweiligen Trägers eingerichtet werden bzw. die bestehenden bzw. angekündigten des Trägers zeitlich erweitern. Der Antragsteller sichert bei Antragstellung zu, dass dies der Fall ist.

#### 4.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Es können nur solche Betreuungsangebote gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, der Bayerische Jugendring hat hierzu ausdrücklich die vorherige Zustimmung erteilt. Der Abschluss von Verträgen, die der Antragsvorbereitung und -erstellung dienen, gilt nicht als Beginn des Vorhabens. Bei einem Beginn vor Antragsstellung ist eine Förderung ausgeschlossen.

### 4.3 Eigenanteil

Die Träger der Betreuungsangebote haben mindestens die erhobenen Teilnehmerbeiträge für die Betreuung im Umfang von bis zu 50 Euro pro Kind und Woche (vgl. Ziff. 4.5) als Eigenanteil zu erbringen.

### 4.4 Eignung des Personals

Der Träger verpflichtet sich mit Antragstellung, für die Durchführung der Ferienangebote nur Personal einzusetzen, dessen Eignung nach den in §72a SGB VIII vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde. Sofern die Träger auf Grundlage einer Nebentätigkeitsgenehmigung auch staatliche Lehrkräfte einsetzen, kann auf die Anwendung dieser Verfahren verzichtet werden.

### 4.5 Teilnehmerbeiträge

Für das Ferienangebot sind Teilnehmerbeiträge zu erheben. Die Teilnehmerbeiträge sollen 50 Euro pro Kind und Woche für die reine Betreuungsleistung nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Teilnehmerbeiträge für Leistungen, die über die Betreuung hinausgehen, insbesondere Verpflegungskosten, Eintrittsgelder, Fahrtkosten bei Ausflügen, etc.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben – insbesondere für Verbrauchsmaterial – für die Durchführung und Organisation der Betreuungsangebote. Ausgaben für Raummieten sind nur zuwendungsfähig, wenn diese aufgrund des Ferienangebots zusätzlich anfallen.

### 5.3 Gruppengröße und Förderbeträge

Die Förderung erfolgt nach der Anzahl der eingerichteten Gruppen gemäß der folgenden Tabelle:

Mindestteilnehmerzahl:	6 Kinder
Höchstteilnehmerzahl je Gruppe:	12 Kinder

Anzahl der Gruppen:	Anzahl der teilnehmenden Kinder:
1 Gruppe	6 – 12 Kinder
2 Gruppen	13 – 24 Kinder
3 Gruppen	25 – 36 Kinder
...	... (je weitere 12 Kinder)

In begründeten Einzelfällen kann der BJR im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einer abweichenden Teilnehmer:innenanzahl zustimmen.

Bei der Bildung der Gruppen sind Kinder und Jugendliche berücksichtigungsfähig,

- die im Schuljahr 2022/2023
  - die Jahrgangsstufen 1 bis 10 besuchen,
  - eine höhere Jahrgangsstufe besuchen, sofern deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigung eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert,
  - eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen.
- die nicht zur Teilnahme in einem weiteren gleichzeitig stattfindenden und staatlich geförderten Ferienangebot angemeldet sind und
- die täglich mindestens vier Stunden an dem Ferienangebot teilnehmen. Bei einer Nichtteilnahme aus unvorhersehbaren, triftigen Gründen – insbesondere infolge des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 sowie anderen Erkrankungen – gilt die Teilnahme als entschuldigt und ist die Nichtteilnahme nicht förderschädlich.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen sind vom Maßnahmeträger auf der Teilnehmer:innenliste zu bestätigen.

Kinder sind auch dann berücksichtigungsfähig, wenn sie in einer gemäß BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung betreut werden, die während des Zeitraums, in dem das Ferienangebot stattfindet, geöffnet hat. Sollte es zu Kapazitätsengpässen kommen, sind bevorzugt Kinder aufzunehmen, die nicht eine Einrichtung besuchen, die in dem Zeitraum, in dem das Ferienangebot stattfindet, geöffnet hat. Im Fall von Kapazitätsengpässen ist eine entsprechende Bestätigung der Eltern erforderlich.

Die Förderung wird in Höhe der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben abzüglich des Eigenanteils und weiterer Finanzierungsbeteiligungen Dritter gewährt. Die Förderung wird höchstens bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt:

Förderhöhe je Gruppe:	
Personalkosten pro Woche bei täglich 8 Stunden Betreuungszeit von Montag bis einschließlich Freitag	bis zu 2.000 Euro
Sachkosten pro Woche	bis zu 200 Euro
Raumkosten pro Woche	bis zu 300 Euro

Wenn in einer Ferienwoche ein Feiertag liegt, dann können auch Ferienangebote mit einer Dauer von 4 Tagen gefördert werden. Die Förderhöchstsätze pro Gruppe pro Woche reduzieren sich dann entsprechend auf 4/5 der in vorstehender Tabelle genannten Beträge.

#### **5.4 Verbot der Doppelförderung**

Ferienangebote, die bereits anderweitig aus Landesmitteln gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **5.5 Überprüfung, Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Bayerischen Jugendring auf Verlangen angeforderte und zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderliche Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine nähere Bestimmung der Unterlagen erfolgt im Bedarfsfall.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragstellung**

Förderanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular, abrufbar unter [www.ferienportal.bayern](http://www.ferienportal.bayern), unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensweise sowie dem festgelegten Antragsdatum sowie den geforderten Angaben beim BJR vorzulegen.

### **6.2 Bewilligung**

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids. Die ANBest-P bzw. –K sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids festzulegen.

### **6.3 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in bedarfsorientierten Raten durch Anforderung von (Teil) Beträgen entsprechend der Nr. 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Nr. 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

## **6.4 Verwendungsnachweis**

Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis entsprechend den Vorgaben der Nrn. 6.1.1 bis Nr. 6.1.5 ANBest-P bzw. Nrn. 6.1.1 bis 6.1.5 ANBest-K zu führen. Abweichend von Nr. 6.1.5 ANBest-P/K wird auf eine Belegbeigabe verzichtet (einfacher Verwendungsnachweis). Eine digitale Vorlage des Verwendungsnachweises wird den Antragstellern über [www.ferienportal.bayern](http://www.ferienportal.bayern) bereitgestellt.

## **6.5 Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen / Erstattungspflicht**

Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, die gewährte Förderung zurückzuerstatten, wenn sie auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruht. Die Förderung ist (ggf. anteilig) nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten.

## **6.6 Auskunftspflichten, Prüfung**

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Fördermittel Prüfungen gemäß Art. 91 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 5 Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden. Dies betrifft insbesondere

- Angaben zum Programm des Ferienangebots
- Anmeldeunterlagen
- Unterlagen zur Dokumentation der tageweisen Anwesenheit
- Unterlagen zur Dokumentation des Personaleinsatzes
- Erklärung des Trägers über die zusätzliche Einrichtung des Ferienangebots

Weiterhin wird bezüglich des Prüfrechts auf die Art. 111 BayHO und Art. 11 Abs. 1 der Satzung des BJR verwiesen.

## **7. Evaluation**

Seitens des BJR findet eine Evaluation zur Erfolgskontrolle des Projekts statt. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt.

Diese Förderrichtlinien treten zum 15.02.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.